

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Osnabrück vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt 2012, Seite 47 ff.)

Aufgrund der §§ 3, 22 und 28 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2.543) i.V.m. den §§ 2 Abs. 1, 14, 21, 31 Abs. 1 und 45 Abs. 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 10.07.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand / Unterschutzstellung

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden gemäß § 21 NAGBNatSchG zu Naturdenkmälern erklärt und in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Osnabrück gemäß § 14 Absatz 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) eingetragen.

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt aufgrund der Bedeutung der Naturdenkmäler für Wissenschaft, Natur- oder Landeskunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Naturdenkmäler sowie der Schutz vor Eingriffen die ihren Zustand verändern oder ihre Erhaltung gefährden können.

§ 3

Geltungsbereich

Der Schutz dieser Verordnung bezieht sich auf die Naturdenkmäler mit ihrer unmittelbaren Umgebung.

Als unmittelbare Umgebung gilt der Wurzelbereich und der Luftraum über der Bodenfläche, der von den Kronen der Bäume bedeckt wird (Kronentraufbereich) zuzüglich 5 m.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 28 Abs.2 BNatSchG ist die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.
- (2) Verboten ist im Geltungsbereich insbesondere
 1. den Boden zu befestigen, zu verdichten oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 2. den Grundwasserflurabstand zu verändern,
 3. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial abzustellen, aufzustellen oder zu lagern
 4. Stoffe zu lagern, anzuwenden oder einzuleiten, die zu einer Schädigung des Naturdenkmals und seines geschützten Bereichs führen können wie Salze, Säuren, Laugen, Teere, Öle, Düngemittel, Gärfutter sowie Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel
 5. Abfälle, Bauschutt, Boden oder Abraum aller Art zu lagern,
 6. das Lagern landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Stroh, Silagen oder Holz
 7. Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen
 8. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen

§ 5

Freistellungen/nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung bleiben

1. die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, es sei denn dass dadurch eine Gefährdung des Naturdenkmals entsteht.
2. Maßnahmen , die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet, genehmigt oder ausgeführt werden
3. Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Stadt Osnabrück - Untere Naturschutzbehörde - in besonderen Fällen / gemäß § 41 NAGBNatSchG (§ 67 BNatSchG) auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses der aus Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar ist.

§ 7

Mitteilungspflicht, Verkehrssicherungspflicht

Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Maßnahmen, die der Verkehrssicherung dienen, sind vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig, mindestens jedoch drei Werkstage vor Durchführung der Maßnahmen mitzuteilen.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Stadt Osnabrück wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob und in welchem Umfang die Kosten für notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen übernommen werden können.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 NAGBNatSchG), wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwider handelt,
 - b) entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Osnabrück in Kraft.

Anlage zur Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Osnabrück

| ND-Nr. | Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals D=Stammdurchmesser U=Stammumfang | Gemarkung | Flur | Flurstück | Lagebezeichnung Standort | Schutzzweck |
|--------|---|-----------|------|------------|---|---|
| 72 | 1 Blutbuche (Fagus sylvatica purpurea) D = 1,20 m U = 3,60 m Alter: ca. 80 Jahre | Voxtrup | 3 | 11/12 | Die Blutbuche steht im Vorgarten des Hauses Holsten-Mündruper-Straße 16. | Die Blutbuche hat aufgrund ihrer für das Alter von 80 Jahren überdurchschnittlichen Größe und Vitalität eine prägende Bedeutung für den Straßenzug und den Stadtteil. |
| 73 | 1 Hainbuche (Carpinus betulus) D = 0,6 m U = 1,80 m Alter: ca. 90 - 100 Jahre | Nahne | 7 | 32/93 | Die Hainbuche steht im Garten des Grundstücks Hauswörmannsweg 156. | Die Hainbuche ist ein besonders markanter Baum mit ausgeprägtem Habitus. Frei stehende Hainbuchen dieser Größe sind im Stadtgebiet äußerst selten. |
| 74 | 4 Stieleichen (Quercus robur) D = 1,30 / 1,10 / 1,10 / 0,6 m U = 1,80 - 3,90 m Alter: zwischen 100 und 200 Jahren | Atter | 1 | 18/15 | Die Eichen stehen auf dem Hofgrundstück Nieberg, Eikesberg 1 49076 Osnabrück. | Die Eichen stellen herausragende Exemplare einer Baumreihe entlang der Hofmauer dar. |
| 75 | 2 Stieleichen (Quercus robur) D = 1,00 / 1,50 m U = 3,00 / 4,50 m Alter: ca. 150 und 200 Jahre | Pye | 3 | 51 58/4 | Die Eichen stehen an der Straße "Am Pyer Kirchweg", gegenüber des Grundstücks To Pye 2 (Drees). | Die beiden Stieleichen sind aufgrund ihres Alters und Ausmaßes Straßenbild prägende Bäume entlang des Pyer Kirchweges. |
| 76 | 1 Stieleiche (Quercus robur) D = 1,20 m U = 3,60 m Alter: ca. 180 Jahre | Osnabrück | 1 | 300/5 | Die Eiche steht in Eversburg Im Bereich der Straßen Landwehrstraße / Am Mühlenholz / Die Eversburg innerhalb einer öffentlichen Grünfläche. | Die Stieleiche ist als solitär stehender Baum an diesem Standort Straßen- und Ortsbild prägend. |
| 77 | 1 Stieleiche (Quercus robur) D = 1,60 m U = 4,80 m Alter: ca. 240 Jahre | Hellern | 6 | 90/5 | Die Eiche steht als Einzelbaum östlich des Hasberger Weges im Grünland. | Die Eiche stellt aufgrund ihres Alters und des freien Standorts im Grünland ein besonders Landschaftsbild prägendes Exemplar dar. |
| 78 | 1 Blutbuche (Fagus sylvatica purpurea) D = 1,15 m U = 3,45 m Alter: ca. 140 Jahre | Osnabrück | 27 | 35 | Die Blutbuche steht an der Bergstraße 28 in einem Privatgarten. | Es handelt sich bei der Blutbuche um ein besonders herausragendes Exemplar mit Stadtbild prägender Bedeutung. |

| ND-Nr. | Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals D=Stammdurchmesser U=Stammumfang | Gemarkung | Flur | Flurstück | Lagebezeichnung Standort | Schutzzweck |
|--------|--|-----------|------|-----------|---|--|
| 79 | 2 Stieleichen (Quercus robur) D = 1,20 m / 1,50 m U = 3,60 m / 4,50 m Alter: 170 und 200 Jahre | Voxtrup | 3 | 158/2 | Die beiden Eichen stehen am Gut Sandfort. | Die beiden solitär stehenden Eichen bilden im Zusammenhang mit dem Hofgebäude ein kulturhistorisch bedeutsames Ensemble. |
| 80 | 1 Stieleiche (Quercus robur) D = 1,50 m U = 4,50 m Alter: ca. 200 Jahre | Hellern | 5 | 42/3 | Die Eiche steht an der Lengericher Landstraße auf einem städtischen Grundstück. | Die Eiche ist ein markanter Einzelbaum mit ausgeprägtem Habitus und besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. |









